



Landeswohlfahrtsverband Hessen v Hauptverwaltung
Postf. 10 24 07, 34024 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10, 34117 Kassel

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
**-Örtliche Träger der Sozialhilfe in
Hessen-**

Träger des Betreuten Wohnens für
Nichtsesshafte/ Alleinstehende
Wohnungslose und stationärer
Einrichtungen nach den §§ 67 ff. SGB XII
in Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Überörtlicher Sozialhilfeträger
Dezernat Leistungen SGB und KOF
Fachbereich 201 Recht und Koordination
Hauptverwaltung Kassel

Datum	18. März 2008
Auskunft erteilt	Frau Spohr/ Herr Kelsch
Telefon-Durchwahl	1004-2875/2704
Telefax-Durchwahl	1004-1875/1704
E-Mail-Adresse	ramona.spohr@lwv-hessen.de
E-Mail-Adresse	knut.kesch@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	407
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.0.01-204.0

Rundschreiben 20 Nr.2 / 2008

**Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII;
Einführung des überarbeiteten Hilfeplans und der Überprüfung des Hilfeplans zum
01.07.2008**

**Rundschreiben 20 Nr. 7/2005 vom 13.10.2005 und
Schreiben vom 22.05.2007–011.3.01-204.0-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.a. Rundschreiben wurde in Hessen die standardisierte Vereinbarung zur Hilfeplanung für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ab dem 01.11.2005 für Neuanträge eingeführt. Seinerzeit wurde bereits angekündigt, dass die Erfahrungen der Praxiserprobung einer kritischen Reflexion unter Beteiligung der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe unterzogen werden.

Mit Schreiben vom 22.05.2007 wurden die dem o.a. Rundschreiben beigefügten Vordrucke jeweils um einen Datenschutzhinweis ergänzt.

Der jetzt vorliegende Hilfeplan ist das Ergebnis der ausgewerteten Erfahrungen des Hilfeplanverfahrens auf Seiten der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen einerseits und der örtlichen Träger der Sozialhilfe sowie des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in Hessen andererseits. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Hilfeplanung“ der Hessischen Fachkonferenz Wohnungslosenhilfe wurden die Erfahrungen gebündelt und haben Eingang in die überarbeitete Hilfeplanung gefunden. In dieser Arbeitsgruppe waren die vom Hess. Städtetag, dem Hess. Landkreistag, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und dem LWV Hessen benannten Mitglieder der Hess. Fachkonferenz vertreten.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen in der Hilfeplanung stellte sich die Notwendigkeit, den „Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe (LWV 01-3-208 (02.07))“ zu ergänzen.

In der Arbeitsgruppe wurden folgende wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen für die ab **01.07.2008** geltende Hilfeplanung und das Antrags- und Entscheidungsverfahren vereinbart:

Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)- Sozialhilfe (LWV 01-3-208 (03.08)) - siehe Anlage -

a) Ziffer 8.

Vorliegen persönlicher Anspruchsvoraussetzungen

8.1 Besonderes Lebensverhältnis

8.2 Soziale Schwierigkeiten

8.3 Hilfebedarfe

Unter Ziffer 8.1 des Sozialhilfeantrages werden die **besonderen Lebensverhältnisse** durch Ankreuzverfahren dokumentiert.

„Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.“ (§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten -VO-)

Unter Ziffer 8.2 des Sozialhilfeantrages sollen die **sozialen Schwierigkeiten** in Stichworten dargestellt werden.

„Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.“ (§ 1 Abs. 3 der VO)

Eine wesentliche Einschränkung des Lebens in der Gemeinschaft ist nur dann gegeben, wenn ein auf gewisse Dauer angelegter und die soziale Lebensqualität erheblich mindernder Mangel an Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft vorliegt. Es muss sich um besondere soziale Schwierigkeiten handeln, die über allgemeine Schwierigkeiten im alltäglichen Leben hinausgehen. Kontaktschwierigkeiten, soziale oder wirtschaftliche Probleme, wie sie bei Arbeitslosigkeit oder Schuldverpflichtung für viele Menschen bestehen, lösen keinen Anspruch auf Hilfen aus.

Als weitere Anspruchsvoraussetzung tritt hinzu, dass die nachfragende Person sich nicht selbst helfen kann.

Soziale Schwierigkeiten sind wesentliche und nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen.

Die unter Ziffer 8.3 des Sozialhilfeantrages aufgelisteten **Hilfebedarfe** leiten sich aus der Beschreibung der sozialen Schwierigkeiten ab.

b) Anlage S (LWV 01-3-214 (03.08) - siehe Anlage -

Anlage S ist bei der Beantragung stationärer Leistungen durch die aufnehmende Einrichtung auszufüllen, von der nachfragenden Person zur Kenntnis zu nehmen und dem Sozialhilfeantrag beizufügen. Mit Anlage S ist durch die aufnehmende Einrichtung darzulegen, warum ambulante Leistungen bei Bereitstellung einer Unterkunft nicht ausreichend sind.

Die beigefügten „**Hinweise zum Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe**“ (LWV 01- 3- 212 (03.08)) erläutern ausführlich die Angaben, die im Sozialhilfeantrag zu berücksichtigen sind.

In Delegation entscheidet der örtliche Träger der Sozialhilfe, ob eine Bewilligung auszusprechen ist oder andere (vorrangige) Leistungen der Sozialhilfe notwendig und ausreichend sind. Soweit die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind und keine einzelfallspezifischen Gründe dem entgegenstehen, kann der örtliche Träger der Sozialhilfe in Delegation eine Kostenzusage **für die Dauer von höchstens 10 Wochen** erteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss spätestens der Hilfeplan für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen vorgelegt werden, wenn eine Verlängerung der Leistungen notwendig sein sollte.

Die 10-Wochen-Frist wurde gewählt, damit in dem Zeitraum zwischen der ungeplanten Aufnahme nachfragender Personen bis zur notwendigen Vorlage des Hilfeplans Beratung und persönliche Unterstützung einsetzen können, die darauf gerichtet sind,

- den Hilfebedarf zu ermitteln,
- die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie die sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie der nachfragenden Person bewusst zu machen,
- über die zur Überwindung des besonderen Lebensverhältnisses und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote zu unterrichten und diese soweit erforderlich zu vermitteln,
- die Motivation zur Inanspruchnahme geeigneter Leistungen aufrechtzuerhalten bzw. zu fördern

(§ 3 Abs. 1 der VO).

I. Hilfeplan für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen (LWV 01-3-210 (03.08) - siehe Anlage -

Der Hilfeplan konnte aufgrund der Ergänzungen im Sozialhilfeantrag gekürzt werden und bietet zudem nun die Möglichkeit, die Größe der Rubriken dem Text anzupassen. Im Vordruck sind – unterteilt nach 10 Lebensbereichen - die Hilfebedarfe ausführlich und genau zu beschreiben, die Anlass für die ambulante bzw. stationäre Leistung sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle aufgeführten Lebensbereiche zwangsläufig auszufüllen sind, wenn z. B. im Einzelfall kein Hilfebedarf besteht, der Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII erfordert.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe prüft nach Ablauf der 10-Wochen-Frist an dieser Stelle die Leistungsvoraussetzungen für die Verlängerung der Hilfe, da zu diesem Zeitpunkt bei dem/der betreuenden Dienst/Einrichtung eine detaillierte Kenntnis über die Lebenssituation, die sozialen

Schwierigkeiten und die daraus resultierenden Hilfebedarfe Leistungsberechtigter bestehen muss. Aus dieser Kenntnis werden durch den/die Dienst/Einrichtung im Hilfeplan die Ziele bzw. Teilziele, die in den nächsten 6 Monaten zu ergreifenden Maßnahmen, die Handelnden, die Kooperationspartner und der Zeitpunkt der Umsetzung von Zielen/Teilzielen benannt. Es sollen Ziele/Teilziele formuliert werden, die im 6-Monats-Zeitraum erreicht werden können.

Für Leistungsberechtigte nach SGB II ist eine Abstimmung im Lebensbereich „Arbeit/Ausbildung“ im Hinblick auf die nach § 15 SGB II abzuschließende Eingliederungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ARGe bzw. optierende Kommune) vorzunehmen. Gleiches gilt für Leistungsberechtigte mit Anspruch auf ALG I, die eine Eingliederungsvereinbarung gemäß § 35 SGB III mit der zuständigen Agentur für Arbeit schließen.

Der beigefügte „**Anwenderleitfaden**“ zum Hilfeplan und zur Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (LWV 01-3- 213 (03.08) gibt nähere Erläuterungen zu den benötigten Angaben in den einzelnen Rubriken.

Soweit die Hilfeplanung vom örtlichen Sozialhilfeträger akzeptiert wird, kann eine Kostenzusage für die Dauer von längstens 6 Monaten erteilt werden.

Der Hilfeplan ist den Veränderungen im Hilfeprozess anzupassen und muss daher in regelmäßig festgelegten zeitlichen Abständen gemeinsam mit dem/der Leistungsberechtigten überprüft werden. Sofern die Hilfe verlängert werden muss, ist **rechtzeitig vor Ablauf der Kostenzusage** unter Beifügung des ausgefüllten Vordrucks „Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen (LWV 01-3- 211 (03.08)“ deren Fortsetzung zu beantragen.

II. Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen (LWV 01-3- 211 (03.08) - siehe Anlage -

Die halbjährliche Überprüfung des Hilfeplans wurde ebenfalls gekürzt und dem überarbeiteten Hilfeplan angepasst. Mittels dieses Vordrucks soll überprüft werden, ob die im Hilfeplan vereinbarten Ziele/Teilziele in den vergangenen 6 Monaten bereits erreicht, teilweise erreicht oder nicht erreicht wurden. Nur teilweise oder nicht erreichte Ziele/Teilziele sind zu begründen. Ggf. können neue Ziele/Teilziele angegeben werden, wenn sich die Notwendigkeit im Hilfeprozess gezeigt hat. In diesem Zusammenhang ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Erarbeitung eines geänderten Hilfeplans aufgrund umfangreicherer Zielkorrekturen angezeigt ist.

Für den örtlichen Träger der Sozialhilfe muss erkennbar werden, warum eine weitere Verlängerung der Kostenzusage erforderlich ist und was im beantragten Leistungszeitraum noch erreicht werden soll bzw. muss.

Bei beendeten Maßnahmen ist dem örtlichen Träger der Sozialhilfe der ausgefüllte Vordruck als Abschlussbericht vorzulegen.

III. Ablauf des Antrags- und Hilfeplanverfahrens im Überblick

1. § 18 Abs. 1 SGB XII bestimmt, dass Sozialhilfe (mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII) erst mit bekannt werden der Notlage beim Träger der Sozialhilfe bewilligt werden kann. Eine rückwirkende Bewilligung von Leistungen ist ausgeschlossen. Der zuständige Sozialhilfeträger ist deshalb **am Aufnahmetag** (telefonisch, per Fax usw.) über die Aufnahme einer nachfragenden Person in das Betreute Wohnen oder die Einrichtung

nach den §§ 67 ff. SGB XII zu informieren. Der „Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)- Sozialhilfe (LWV 01-3-208 (03.08))“ kann dann kurzfristig nach dem Aufnahmetag dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe nachgereicht werden.

2. Der örtliche Träger der Sozialhilfe, der in Delegation für den LWV Hessen tätig wird, entscheidet über den „Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)- Sozialhilfe“. Soweit die Leistungsvoraussetzungen für eine Bewilligung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vorliegen, wird im Regelfall eine Kostenzusage **für die Dauer von längstens 10 Wochen** ab Aufnahmetag erteilt. Dem örtlichen Träger der Sozialhilfe bleibt es unbenommen, gegenüber Leistungsberechtigten im Einzelfall mit entsprechender Begründung eine Kostenzusage für einen kürzeren Zeitraum zu erteilen.
3. Vor Ablauf der befristeten Kostenzusage ist dem örtlichen Träger der Sozialhilfe der „Hilfeplan für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen (LWV 01-3-210 (03.08))“ zur Abstimmung und Entscheidung vorzulegen. Soweit die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, wird für 6 Monate eine weitere Kostenzusage erteilt.
4. Sofern sich abzeichnet, dass der Hilfeprozess nicht zum Ablauf dieser Kostenzusage abgeschlossen werden kann, ist rechtzeitig mit der „Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen (LWV 01-3- 211 (03.08))“ die Verlängerung der Kostenzusage beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Bei endenden Maßnahmen ist mit dem Vordruck der Abschlussbericht über Maßnahme beim örtlichen Träger der Sozialhilfe vorzulegen.

Auf die Durchführung von Hilfeplankonferenzen im Rahmen der §§ 67 ff. SGB XII wird weiter verzichtet. **Für den Zugang zu Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist ausschließlich dieses Hilfeplanverfahren maßgebend.**

Soweit Betreutes Wohnen oder ein angestrebter Wechsel in eine stationäre Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Betracht kommt, ist der Wechsel von der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 ff. SGB XII) mit dem in Hessen gültigen Erhebungsinstrument zur Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe –zurzeit IBRP– Integrierter Behandlungs- und Rehabilitationsplan – bzw. IHP -Integrierter Hilfeplan- in Verbindung mit den zuständigen Hilfeplankonferenzen vorzubereiten.

Die beigefügten Vordrucke werden als PDF-Dateien in das Internet (www.lwv-hessen.de) unter „Service/Formulare“ eingestellt und können somit heruntergeladen, am PC bearbeitet und ausgefüllt sowie ausgedruckt werden. Das PDF-Format lässt allerdings ein Abspeichern der ausgefüllten Vordrucke nicht zu. Daher werden den Leistungserbringern die überarbeiteten Vordrucke als Word-Dateien zur Verfügung gestellt.

Die Vordrucke für den Hilfeplan / Überprüfung des Hilfeplans in Papierform entfallen aufgrund der vorliegenden Dateien.

Der „Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)- Sozialhilfe (LWV

01-3-208 (03.08)“ kann im Papierformat **unter Angabe der Vordrucknummer** auch im Vordrucklager des LWV Hessen

per e-mail: natalie.schaefer@lww-hessen.de oder
per Fax: 0561/10041309

bestellt werden.

Die überarbeitete Hilfeplanung soll den Leitern/innen des Betreuten Wohnens / der stationären Einrichtungen nach den §§ 67 ff. SGB XII und den Vertretern der örtlichen Träger der Sozialhilfe in voraussichtlich 4 Informationsveranstaltungen Ende April/ Anfang Mai in der Hauptverwaltung Kassel des LWV Hessen vorgestellt werden. Die Einladungen werden in Kürze versandt.

Dieses Rundschreiben tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Das Rundschreiben 20 Nr. 7 / 2005 –011.3.01-204.0- vom 13.10.2005 tritt zum 30.06.2008 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
In Hessen e.V.
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Sozialministerium
z. H. Herrn Hörauf
Dostojewskistr. 4
65187 Wiesbaden

Antrag

auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch(SGB) Zwölftes Buch (XII) -Sozialhilfe

- Betreutes Wohnen nach HAG / SGB XII ab _____
 Stationäre Betreuung ab _____

Einrichtung bzw. betreuender Dienst

1. Angaben zu der nachfragenden Person

Name, Vorname (ggf. Geburtsname) _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort- und kreis _____

Straße, Hausnummer _____ PLZ, Wohnort- (ggf. letzter Wohnort vor Aufnahme in die Einrichtung) _____

Staatsangehörigkeit _____ Aufenthaltsstatus (Nachweis bitte beifügen) _____

Familienstand

- ledig verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft
 getrennt lebend geschieden verwitwet

seit: _____

Unterhaltsverpflichtung für _____

Wurde ein Schulabschluss erreicht? Nein. Ja, folgender _____

Haben Sie eine abgeschlossene Berufsausbildung? Nein. Ja, folgende _____

Erlerner Beruf _____ Zuletzt ausgeübter Beruf _____

Arbeitgeber (von - bis) _____

Betreuer/in nach dem Betreuungsgesetz: nein ja Wirkungskreis: Wohnungsangelegenheiten
 Gesundheit
 Aufenthalt
 Vermögen

Name: _____ Vorname: _____

Straße/Hausnr.: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon/Faxnummer: _____ E-Mail Adresse: _____

Einwilligungsvorbehalt für: _____

Bestellung durch Amtsgericht: _____

Bitte Kopie beifügen! Aus den Unterlagen muss der Wirkungskreis hervorgehen.

Erwerbsfähigkeit wurde durch die Agentur für Arbeit/die Stadt/den Landkreis
in _____ festgestellt.

Dauerhafte Erwerbsminderung wurde durch den Träger der Rentenversicherung
in _____ festgestellt.

Bitte Kopie des Bescheides über die Erwerbsfähigkeit bzw. dauerhafte Erwerbsminderung beifügen!

Schwerbehindertenausweis wurde ausgestellt/beantragt?

nein ja - ausgestellt am _____ durch _____

Aktenzeichen: _____ GdB: _____ %

Kopie des Schwerbehindertenausweises bitte beifügen

beantragt am _____ bei _____

Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung/Pflegeversicherung

besteht nicht.

besteht bei _____
Name und Anschrift

pflichtversichert freiwillig versichert nach § 264 (2) SGB V angemeldet

Familienversichert als Familienangehörige/r des _____

privat versichert

Rentner bzw. Rentenantragsteller/in **(Nicht Zutreffendes bitte streichen.)**

Nur auszufüllen, wenn nicht bereits Rente bezogen wird!

Mitgliedschaft in der Rentenversicherung

besteht nicht.

besteht bei _____
Name und Anschrift

_____ _____
Vers.-Nr. inkl. Postabrechnungs-Nr. Anzahl der Beitragsmonate

2. Aufenthaltsverhältnisse vor Antragstellung

Die Angaben zu den Aufenthaltsverhältnissen vor Antragstellung werden für die Feststellung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe benötigt. Sie sind deshalb genau (möglichst unter Angabe des jeweiligen Datums) zu dokumentieren. Von besonderer Bedeutung sind die Aufenthalte außerhalb einer Einrichtung **in den 2 Monaten, die dem jetzigen Aufenthalt vorangegangen sind.**

Aufenthalt

	von	bis	Anschrift	Unterkunftsart	Landkreis/ Bundesland	Grund des Aufenthaltswechsels
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						

Soweit Sie vor der Aufnahme in dieser Einrichtung bereits in einer anderen Einrichtung stationär betreut wurden, geben Sie hier bitte unter Angabe der o.a. Ziffer den Kostenträger an, der die Betreuungskosten für den vorangegangenen stationären Aufenthalt übernommen hat.

Welchen Ort bezeichnen Sie als den Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen, als Ihren gewöhnlichen Aufenthalt?

Warum bezeichnen Sie diesen Ort als Ihren Lebensmittelpunkt?

3. Angaben zu Angehörigen

Verwandtschaftsverhältnis	Familiennamen	Vorname	geb. am	Anschrift
Ehegatte/ Eingetr. Lebenspartner/in*				
Kind 1				
Kind 2				
Vater				
Mutter				

* = Nicht zutreffendes bitte streichen!

4. Einkommensverhältnisse

Ich habe

- kein Einkommen.
- Einkommen bis zum _____ und zwar . . .
 - Lohn / Gehalt vom Arbeitgeber _____
 - Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit in _____
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) von der Agentur für Arbeit/der Stadt/des Landkreises in _____
 - Sozialgeld nach SGB II
 - Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung vom Sozialamt in _____
 - Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt in _____
 - Rente von der Deutschen Rentenversicherung in _____
 - Überbrückungsgeld durch die Justizvollzugsanstalt in _____
 - sonstige Einkünfte und zwar _____ durch _____

(Bitte Art der Einkünfte angeben und Nachweise beifügen!)

in Höhe von monatlich / einmalig _____ € erhalten.

Bei der Aufnahme in die Einrichtung hatte ich (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Bargeld in Höhe von _____ €
- keinerlei Bargeld.

zur Verfügung.

5. Vermögensverhältnisse

Vermögen (bitte Nachweise beifügen)

Ich habe

- kein Vermögen.
- Kapitalvermögen (Girokonto, Sparbuch) in Höhe von € _____
- Grundbesitz Verkehrswert in Höhe von € _____
- Wertpapiere derzeitiger Depotwert in Höhe von € _____
- sonstiges Vermögen in Höhe von € _____
(z.B. Rückkaufswert von Lebensversicherungen, Erbschaftsansprüche)

6. Sonstige Ansprüche

Bestehen sonstige Ansprüche ? (z. B: Unterhaltsansprüche, Lebensversicherung, private Unfallversicherung, Sterbegeldversicherung, Einsitzrecht, Altenteilsrecht, Leibrente etc.- wenn ja, bitte Höhe, Bezeichnung, ggf. Aktenzeichen / Versicherungsnummer und Anschrift der/des Verpflichteten angeben)

Nein

Ja

Bestehen Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder analog anzuwendender Gesetze (z.B. Soldatenversorgungs- Zivildienst-, Häftlingshilfe-, Infektionsschutz-, Opferentschädigungsgesetz ?

Nein

Ja, und zwar

Besteht ein Beihilfeanspruch nach/analog den Beihilfevorschriften des öffentlichen Dienstes? (Wenn ja, Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Beihilfestelle angeben!)

Nein

Ja

7. Ansprüche gegen vorrangige Sozialleistungsträger

Nur ausfüllen bei nachfragenden Personen / Antragstellern im Alter von 18 bis 21 Jahren (und bei Anträgen auf Verlängerung der Leistungen über das 21. Lebensjahr hinaus)

Antrag auf Übernahme der Kosten der Betreuung gemäß § 41 SGB VIII – Hilfen für junge Volljährige wurde

nicht gestellt, weil

gestellt.

Eine Entscheidung des Jugendamtes in _____ liegt

vor. Kopie des Bescheides ist beigefügt.

liegt nicht vor.

8. Vorliegen persönlicher Anspruchsvoraussetzungen

8.1 Besondere Lebensverhältnisse bestehen in Form von:

- fehlende oder nicht ausreichende Wohnung
- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage
- gewaltgeprägten Lebensumständen
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung
- sonstige vergleichbare nachteilige Umstände

8.2 Soziale Schwierigkeiten liegen vor, weil: (Text in Stichworten)

, die ich aus eigener Kraft nicht überwinden kann.

8.3 Hilfebedarfe

- 1. Bewältigung der Alltagssituation
- 2. Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung
- 3. Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage
- 4. Schulden
- 5. Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes
- 6. Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, familiäre und andere soziale Beziehungen
- 7. Gesundheitliche Schwierigkeiten
- 8. Belastungssituation/gewaltgeprägte Lebensumstände/strafrechtliche Konfliktsituation
- 9. Bewältigung administrativer Angelegenheiten
- 10. Sonstiges (bitte erläutern)

9. Betreutes Wohnen nach HAG/SGB XII

Nur ausfüllen bei ambulanter Betreuung- aufgrund HAG/SGB XII-, wonach die sachliche Zuständigkeit nach dem Kriterium der Nichtsesshaftigkeit festgestellt wird.

Die nachfragende Person / der/die Antragsteller/in ist zum Personenkreis der Nichtsesshaften* zu zählen.

- ja
- nein

***§ 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG in der bis zum 31.07.2001 geltenden Fassung:**

„Nichtsesshafte sind Personen, die ohne gesicherte Lebensgrundlage umherziehen oder die (Anm.: weil sie umhergezogen sind nun) sich zur Vorbereitung auf eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder zur dauernden persönlichen Betreuung in einer Einrichtung für Nichtsesshafte aufhalten“.

Anlage S (01-3-214) - nur bei stationärer Betreuung -

Die beigefügte Begründung der Einrichtung für die Notwendigkeit stationärer Leistungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Erklärung der nachfragenden Person oder des/ der gesetzlichen Vertreters/in, falls diese/r Antragsteller/in ist:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend sind - insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Wohnungswechsel - unverzüglich und unaufgefordert der bewilligenden Stelle mitzuteilen. Durch meine Unterschrift auf der diesem Antrag beigefügten Anlage M (01 - 3 - 209 10.05) habe ich bestätigt, dass ich über meine Mitwirkungspflichten nach den §§ 60-67 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) informiert worden bin. Eine weitere Ausfertigung der Anlage M habe ich erhalten.

Komme ich meinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann dies zur Ablehnung des Antrages führen (§ 66 SGB I). Mir ist bekannt, dass nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben außerdem eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges möglich ist.

Ich bin darüber informiert worden, dass im Falle der Bewilligung einer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Einkommen und Vermögen zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes nach Maßgabe des SGB XII Elftes Kapitel und der vom Landeswohlfahrtsverband Hessen herausgegebenen Regelungen in Anspruch genommen wird.

Informationen zum Datenschutz

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten zur Durchführung und Berechnung von Leistungen in einer Anlage zur automatisierten Datenverarbeitung im Rahmen der §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)- Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz gespeichert und verarbeitet werden (können). Meine Verpflichtung zur Auskunft und die Folgen einer Verweigerung ergeben sich aus den §§ 60 ff. SGB I (siehe Anlage M).

Weiterhin nehme ich zur Kenntnis, dass ich einen Anspruch auf
 • Auskunft über meine gespeicherten personenbezogenen Daten
 • Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten
habe.

Ort, Datum

Unterschrift der nachfragenden Person bzw.
dessen/deren gesetzliche/n Vertreters/in

Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen beim betreuenden Dienst bzw. der Einrichtung:

Name, Vorname _____

Telefon _____

Anlage M: Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Allgemeiner Teil
vom 11. Dezember 1975 (BGBl. 1 S. 3015)
Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 63 Heilbehandlung

Wer wegen Krankheit oder Behinderung Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

§ 64 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, daß sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

- (2) Behandlungen und Untersuchungen,
1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 65 a Aufwendungsersatz

- (1) Wer einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach den §§ 61 oder 62 nachkommt, kann auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang erhalten. Bei einem Verlangen des zuständigen Leistungsträgers nach § 61 sollen Aufwendungen nur in Härtefällen ersetzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn der zuständige Leistungsträger ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchung nachträglich als notwendig anerkennt.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62 und 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Ich habe meine Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der nachfragenden Person bzw. dessen/deren gesetzliche/n Vertreters/in

I. HILFEPLAN

für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen

Einrichtung / Dienst

Aufnahmedatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

Aktenzeichen des Sozialhilfeträgers

Datum

Name des/der zuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Hilfeplan für Herrn / Frau _____, Geb. Datum: _____

_____ Datum

Ziff	Lebensbereich				
1 Bewältigung der Alltagssituation					
	Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind				
	Ziele / Teilziele	was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann
2 Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung					
	Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind				
	Ziele / Teilziele	was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann
3 Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage					
	Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind				
	Ziele / Teilziele	was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann
4 Schulden					
	Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind				

¹ Benennung von Kooperationspartnern, Institutionen oder Einzelpersonen

Ziele / Teilziele		was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann
5 Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes					
Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind					
Ziele / Teilziele		was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann
6 Teilhabe an der Gemeinschaft/ Gesellschaft, familiäre und andere soziale Beziehungen					
Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind					
Ziele / Teilziele		was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann
7 Gesundheitliche Schwierigkeiten					
Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind					
Ziele / Teilziele		was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann
8 Belastungssituation/ gewaltgeprägte Lebensumstände/ strafrechtliche Konfliktsituation					
Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind					
Ziele / Teilziele		was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann

9	Bewältigung administrativer Angelegenheiten				
	Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind				
	Ziele / Teilziele	was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann
10	Sonstiges				
	Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind				
	Ziele / Teilziele	was / Maßnahme	wer	mit wem¹	(bis) wann

Über die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Informationen im Rahmen des **Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen** sowie dessen Durchführung bin ich informiert worden. Mir ist bekannt, dass der **Hilfeplan** für den zuständigen Sozialhilfeträger zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für die von mir/in meinem Auftrag beantragten Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)-Sozialhilfe- erforderlich ist. Mit diesem Verfahren bin ich einverstanden und entbinde die beteiligten Mitarbeiter/innen von ihrer Schweigepflicht, soweit dies für die Durchführung des **Hilfeplans** für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen bzw. die Bearbeitung meines Antrages durch den Träger der Sozialhilfe erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift nachfragende
Person/AntragstellerIn

Unterschrift des/der zuständigen
Mitarbeiters/in

II. Überprüfung des HILFEPLANS

für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

in Hessen

Antrag auf Verlängerung/ Fortschreibung

Abschlussbericht zum _____

Einrichtung / Dienst

Aufnahmedatum

Name

Vorname

Geburtsdatum

Aktenzeichen des Sozialhilfeträgers

Datum

Name des/der zuständigen Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Überprüfung des Hilfeplans vom _____ für Herrn / Frau _____, Geb. Datum:

Datum:

1. Lebensbereich Bewältigung der Alltagssituation

Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		

2. Lebensbereich Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung

Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		

3. Lebensbereich Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage

Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		

4. Lebensbereich Schulden

Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		

	ja	nein	teilweise	/ Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
5. Lebensbereich Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/ oder eines Ausbildungsplatzes					
Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		
6. Lebensbereich Teilhabe an der Gemeinschaft/ Gesellschaft, familiäre und andere soziale Beziehungen					
Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		
7. Lebensbereich Gesundheitliche Schwierigkeiten					
Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		
8. Lebensbereich Belastungssituation/ gewaltgeprägte Lebensumstände/ strafrechtliche Konfliktsituation					
Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		

9. Lebensbereich Bewältigung administrativer Angelegenheiten					
Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		
10. Lebensbereich Sonstiges					
Benennung der Ziele / Teilziele	Ziele / Teilziele erreicht (bitte zutreffendes ankreuzen)			Begründung (bitte nur ausfüllen, wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden)	Wenn Ziele / Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele / Teilziele angeben.
	ja	nein	teilweise		

Über die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Informationen im Rahmen der **Überprüfung des Hilfeplans** sowie dessen Durchführung bin ich informiert worden. Mir ist bekannt, dass die **Überprüfung des Hilfeplans** für den zuständigen Sozialhilfeträger zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für die von mir/in meinem Auftrag beantragten Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)-Sozialhilfe- erforderlich ist. Mit diesem Verfahren bin ich einverstanden und entbinde die beteiligten Mitarbeiter/innen von ihrer Schweigepflicht, soweit dies für die Durchführung der **Überprüfung des Hilfeplans** für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen bzw. die Bearbeitung meines Antrages durch den Träger der Sozialhilfe erforderlich ist.

Ort, Datum

Unterschrift Leistungsberechtigte/r

Unterschrift des/der zuständigen Mitarbeiters/in

Hinweise

zum Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe

1. Angaben zu der nachfragenden Person

Der Antrag ist der Terminologie des SGB XII angepasst. Aus "Hilfesuchende/r" ist die "nachfragende Person", aus "Hilfeempfänger/in" "Leistungsberechtigte/r" geworden.

Von besonderer Bedeutung ist seit dem 01.01.2005 die Frage der Erwerbsfähigkeit, die der nachfragenden Person bzw. dem/der Leistungsberechtigten Ansprüche auf **Grundsicherung für Arbeitsuchende** (ALG II) und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erschließen kann. ALG II ist gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen eine vorrangige Leistung.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII haben in der Regel ebenfalls Anspruch auf ALG II einschl. der Kosten der Unterkunft sowie der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II. Voraussetzung ist, dass es erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgrund der Struktur der stationären Einrichtung möglich ist, gemäß § 8 SGB II 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit (bzw. 15 Stunden wöchentlich) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen.

Besteht ein Anspruch auf ALG II, ist der Hilfeplan bezüglich des Lebensbereiches Arbeit und aller in diesem Zusammenhang stehenden Fragen mit dem persönlichen Ansprechpartner beim Träger der Grundsicherung nach § 14 SGB II abzustimmen.

Soweit kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende **wegen nicht gegebener Erwerbsfähigkeit** besteht, kann ggf. Grundsicherung nach SGB XII im Alter (ab dem 65. Lebensjahr Leistungsberechtigter) oder bei Erwerbsminderung nach den §§ 41 ff. SGB XII beansprucht werden. Aufgrund eines Ersuchens des zuständigen Sozialhilfeträgers sind durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung die Anspruchsvoraussetzungen auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die nachfragende Person dauerhaft voll erwerbsgemindert sein könnte.

Bei **stationärer** Betreuung wird die Entscheidung, ob eine mit nicht unerheblichen Begutachtungskosten verbundene Prüfung der dauerhaften Erwerbsminderung in Auftrag gegeben wird, davon abhängig gemacht, ob Leistungsberechtigte Vorteile durch die Bewilligung von Grundsicherung nach SGB XII (in Bezug auf Unterhaltsansprüche und Vermögenseinsatz) haben. Ist dies nicht der Fall, wird die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts in der Einrichtung als Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII im Rahmen der Erstattung des Delegationsaufwandes durch den überörtlichen Sozialhilfeträger finanziert.

Bei **ambulanten** Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Betreutes Wohnen, ambulante Hilfe zur Sesshaftmachung) ist für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß §§ 41 ff. SGB XII hingegen der örtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig, so dass die Klärung des Anspruchs auf Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung in jedem Fall vorgenommen wird. Falls diese Leistung bereits bewilligt wurde, genügt als Nachweis der (dauerhaften) Erwerbsminderung auch der Bewilligungsbescheid über die Grundsicherungsleistung nach SGB XII.

Bei **ALG I-Leistungsberechtigten** bleibt die Bundesagentur für Arbeit wie bisher für Leistungen nach SGB III zuständig.

Bei **Leistungsberechtigten mit Anspruch auf ALG I und ALG II** ist die jeweils zuständige Agentur für Arbeit, die ARGE oder die optierende Kommune erster Ansprechpartner für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes außerhalb und (in der Regel) innerhalb von Einrichtungen.

2. Aufenthaltsverhältnisse vor Antragstellung

Für die Bestimmung des Kostenträgers der Betreuung sind die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in die Einrichtung oder in das Betreute Wohnen von Bedeutung und die Gründe für Aufenthaltswechsel. Deshalb sind hier die Aufenthaltsverhältnisse vor Antragstellung und die Gründe für Aufenthaltswechsel unter Angabe des jeweiligen Datums **genauestens** zu dokumentieren.

Seit 01.01.2005 bleibt zudem gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII der Träger der Sozialhilfe für notwendig werdende Leistungen in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten **örtlich** zuständig, der vor Eintritt in eine ambulant betreute Wohnform örtlich zuständig war oder gewesen wäre. So kann der Kostenträger der stationären Betreuung auch für das Betreute Wohnen als eine Form ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII örtlich zuständig sein. Die sachliche Zuständigkeit ist im Einzelfall ggf. neu zu bestimmen.

Diese Vorschrift ist von besonderer Bedeutung bei Leistungsberechtigten, die bisher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland hatten. Der auswärtige Träger der Sozialhilfe bleibt auch für die anschließende ambulante Betreuung in Hessen örtlich zuständig.

3. Angaben zu Angehörigen

Die Angaben zu Angehörigen sind beispielsweise im Hinblick auf Unterhaltsverpflichtungen von Bedeutung. Ggf. besteht auch die Möglichkeit für eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei der gemeinsamen Betreuung der Mutter oder des Vaters mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren in einer geeigneten Wohnform bestehen für beide vorrangige Leistungsansprüche gegen das zuständige Jugendamt nach § 19 SGB VIII, die zu überprüfen sind.

4. und 5. Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten nach den §§ 67 ff. SGB XII werden entsprechend den sozialhilferechtlichen Vorschriften lediglich zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in und außerhalb von Einrichtungen herangezogen, da die Beratung und persönliche Unterstützung gemäß § 68 Abs. 2 SGB XII unentgeltlich erbracht werden.

6. Sonstige Ansprüche

Aufgrund der nachrangigen Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers sind Ansprüche gegen Dritte, die bei entsprechendem Bedarf zu verfolgen sind, hier anzugeben.

7. Ansprüche gegen vorrangige Sozialleistungsträger

Der Antrag auf Bewilligung von Leistungen für junge Volljährige nach dem § 41 SGB VIII im Alter bis zu 21 Jahren, als Fortsetzungsmaßnahme einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnenen Maßnahme bis zum Alter von 27 Jahren, ist an das zuständige Jugendamt zu richten.

8. Vorliegen persönlicher Anspruchsvoraussetzungen

Die Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist an konkrete Anspruchsvoraussetzungen gebunden. Dazu gehört, dass

1. ein besonderes Lebensverhältnis vorliegen muss, das
2. mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist, die
3. die nachfragende Person nicht aus eigener Kraft bewältigen kann.

Durch das Ankreuzverfahren werden bei ungeplanten Aufnahmen erste Hinweise auf einen möglichen Leistungsanspruch gegeben, die einer Prüfung im Einzelfall unterliegen.

Dazu gehört, unter Ziffer 8.2. die sozialen Schwierigkeiten in Stichworten darzustellen. Der Sozialhilfeträger prüft aufgrund dieser Angaben, ob eine Kostenzusage bis zur Vorlage des Hilfeplans für die Dauer von **höchstens** 10 Wochen erteilt werden kann. Im Einzelfall können kürzere Bewilligungszeiträume in Betracht kommen.

Bei stationären Aufnahmen ist durch die aufnehmende Einrichtung mit Anlage S eine (möglichst) ausführliche Begründung für deren Notwendigkeit zu geben, aus der hervorgehen muss, warum ambulante Leistungen nicht ausreichend sind. **Anlage S** ist bei stationärer Betreuung Bestandteil des „Antrages auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII“. Die nachfragende Person nimmt mit ihrer Unterschrift unter den „Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XIII...Kenntnis von der beigelegten Anlage S.

9. Betreutes Wohnen nach HAG/SGB XII

Der LWV Hessen ist gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 Satz 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/SGB XII) **nur** sachlich zuständig, wenn im Rahmen des Betreuten Wohnens das Ziel der Sesshaftmachung verfolgt wird. Dies setzt als Zugangskriterium für diese Hilfe "Nichtsesshaftigkeit" in der Biografie Leistungsberechtigter voraus. "Nichtsesshaftigkeit" ist in § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG in der bis zum 31.07.2001 geltenden Fassung definiert.

Für das Betreute Wohnen von Menschen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, ist der örtliche Sozialhilfeträger ebenso wie für alle anderen ambulanten Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sachlich zuständig. Entsprechende Anträge sind bei dem zuständigen Sozialamt zu stellen, das in eigener Zuständigkeit eine Entscheidung über die Bewilligung einer Maßnahme des Betreuten Wohnens oder einer anderen ambulanten Leistung nach § 67 SGB XII, die im Einzelfall zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist, trifft.

Anlage S

Es ist durch die aufnehmende Einrichtung darzulegen, warum eine stationäre Betreuung notwendig ist und ambulante Leistungen nicht ausreichend sind.

Hierzu können folgende Anhaltspunkte herangezogen werden, **die allerdings ausführlich und am Einzelfall orientiert zu begründen sind**. Es muss für den Kostenträger erkennbar werden, anhand welcher Anhaltspunkte im Einzelfall die Feststellungen getroffen wurden:

- die nachfragende Person/der /die Antragsteller/in ist gegenwärtig nicht in der Lage, die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden;
- die Selbsthilfekräfte sind soweit eingeschränkt, dass ambulante Leistungen nicht ausreichen und stationäre Leistungen notwendig sind;
- die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten erfordern eine Beratungs-, Unterstützungs- und Versorgungsleistung, die nur stationär erbracht werden kann;
- die sofortige Veränderung der Lebensverhältnisse und eine umfassende Versorgung ist auf Grund des beschriebenen Hilfebedarfs notwendig;
- ambulante oder teilstationäre Hilfeangebote stehen nicht zur Verfügung;
- durch die Notwendigkeit der Versorgung, der Begleitung, der intensiven Beratung und Betreuung (auch in Krisen), ist ein Zusammenführen aller erforderlichen Maßnahmen nur in stationärer Form möglich;
- die sozialen Schwierigkeiten und besonderen Lebensverhältnisse bestehen in einem Ausmaß, dass eine Interventionsmöglichkeit „Rund um die Uhr“ gegeben sein muss;
- die nachfragende Person gibt an, das vorhandene ambulante Angebot zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen zu können;
- zur Abwendung, Beseitigung, Milderung oder Verhütung weiterer Verschlimmerung der bestehenden besonderen sozialen Schwierigkeiten sind stationäre Leistungen angezeigt;
- die nachfragende Person benötigt in allen Lebensbereichen Förderung und ist vorübergehend auf die Übernahme alltäglicher Versorgungsleistungen angewiesen;
- die nachfragende Person verfügt über psychische Beeinträchtigungen, mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder Suchtkrankheit, die entweder der Motivation oder Unterstützung bei der Inanspruchnahme spezieller Leistungsangebote bedürfen oder wegen der Auswirkungen der psychischen Beeinträchtigung / Sucht besonderer Versorgungsleistungen bedürfen. Eine Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung ist zumindest in Teilbereichen notwendig;
- die nachfragende Person verfügt über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die ständige ärztliche Behandlung erfordern. Sie benötigt in erheblichem Umfang der Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung, in allen übrigen Lebensbereichen der Förderung.

Es ist nicht ausreichend, diese Aussagen isoliert zu treffen, sondern es ist dann konkret zu begründen, woran beispielsweise erkennbar wird, dass die nachfragende Person gegenwärtig nicht in der Lage ist, das besondere Lebensverhältnis und die sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden, warum ambulante Leistungen nicht ausreichen, welche konkreten Leistungen erforderlich sind, die nur stationär erbracht werden können usw.

Erklärung der nachfragenden Person oder des/ der gesetzlichen Vertreters/in, falls diese/r Antragsteller/in ist

Die nachfragende Person dokumentiert durch Unterschrift, dass sie ihre Mitwirkungspflichten zur Kenntnis genommen hat und auf die strafrechtlichen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde.

Sie erhält eine Ausfertigung der Anlage M; eine weitere unterschriebene Ausfertigung wird dem Sozialhilfeantrag beigelegt und dem örtlichen Sozialhilfeträger übersandt.

Informationen zum Datenschutz

Die nachfragende Person wird darüber informiert, dass personenbezogene Daten in einer Anlage zur automatisierten Datenverarbeitung beim Sozialhilfeträger gespeichert und verarbeitet werden können. Damit verbunden ist der Anspruch der nachfragenden Person auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Berichtigung, Sperrung und Löschung.

Hilfeplan und Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen

Anwenderleitfaden

I. Hilfeplan für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen

Deckblatt

Hier werden die wesentlichen Basisdaten aufgenommen. Erfasst werden die Stammdaten der nachfragenden Person, des Antragstellers/der Antragstellerin, der Einrichtung/des betreuenden Dienstes, der Name des zuständigen Mitarbeiters/der zuständigen Mitarbeiterin sowie das Aufnahmedatum.

Hilfeplan

Lebensbereich

Der Hilfeplan ist nach zehn Lebensbereichen gegliedert, die für die Beurteilung der Hilfebedarfe im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten von Bedeutung sind.

Beschreibung der Hilfebedarfe, die Anlass für die ambulante/stationäre Leistung sind

Die bestehenden individuellen Hilfebedarfe, die eine ambulante oder stationäre Leistung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erfordern, sind jeweils nach den vorgegebenen zehn Lebensbereichen zu benennen. Da im Sozialhilfeantrag lediglich im Ankreuzverfahren die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen benannt wurden und aufgrund des bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Hilfeplans entwickelten Vertrauensverhältnisses zwischen Leistungsberechtigter/n und betreuenden Mitarbeiter/in eine genaue Kenntnis der Lebenssituation und des Hilfebedarfes im Einzelfall erwartet werden kann, ist an dieser Stelle eine ausführliche Darstellung des bestehenden Hilfebedarfes im konkreten Lebensbereich vorzunehmen.

Dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, der in Delegation für den Kostenträger LWV tätig wird, muss an dieser Stelle deutlich werden, ob die persönlichen Leistungsvoraussetzungen (besonderes Lebensverhältnis, soziale Schwierigkeiten, fehlende Selbsthilfepotentiale) für eine ambulante oder stationäre Leistung nach den §§ 67 ff. SGB XII gegeben sind und welche Hilfebedarfe hieraus resultieren.

Aus der Beschreibung des/der Hilfebedarfe/s sind die Ziele/Teilziele abzuleiten. Für die Beschreibung der Lebensbereiche unterstützt sie die folgende Bedarfsliste. Sie ist nicht umfassend und abschließend. Nicht alle hier aufgeführten Lebensbereiche sind im Einzelfall relevant für die Hilfeplanung. Bitte beschreiben Sie nur die Sachverhalte, die im konkreten Einzelfall zur Ermittlung des individuellen Bedarfes beitragen, für die Ziele/Teilziele im Hilfeprozess verfolgt werden sollen und die für eine Aussage über die zur Bedarfsdeckung notwendigen Maßnahmen und Leistungen wichtig sind.

Dem Hilfeplan liegen folgende zehn Lebensbereiche zugrunde:

1. Bewältigung der Alltagssituation

z. B.

- Tageseinteilung, Strukturierung des Tagesablaufes
- Einkaufen
- Zubereitung/Einnahme von Mahlzeiten, Ernährung
- Haushaltsführung
- Wäschepflege
- Körperpflege/Hygiene
- Ordnung und Reinigung der Wohnung
- Geldeinteilung/finanzielle Verpflichtungen erfüllen
- Bewältigung sonstiger eigener Angelegenheiten

2. Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung

z. B.

- Wohnungssuche (z. B. Registrierung beim Wohnungsamt, Wohnungsanzeigen sichten, Telefonate mit Vermietern)
- Änderung der Wohnsituation/Umzug
- Ausstattung der Wohnung
- Umgang mit (Wohnungs-)Eigentum
- Gestaltung des eigenen Wohnbereiches
- Erfüllung der Rechte und Pflichten als Mieter/in
- Sauberkeit der persönlichen Umgebung)

3. Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage

z. B.

- Zugang zu finanziellen Leistungen ebnen und regelmäßigen Zufluss gewährleisten (z. B. ALG II, Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII, Rente)
- Sicherung des Krankenversicherungsschutzes bzw. Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII erschließen

4. Schulden

z. B.

- Klärung der finanziellen Situation
- Umgang mit Geld, Preisvergleiche tätigen
- Feststellung und Vermeidung von (neuen) Schulden
- Zugang zu Schuldnerberatungsstelle ebnen
- Entschuldungskonzept erarbeiten (lassen) bzw. Einleitung eines Insolvenzverfahrens

5. ***Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes und/oder eines Ausbildungsplatzes***
z. B.
 - Feststellung von schulischen und beruflichen Qualifikationen
 - Feststellung der Erwerbsfähigkeit/teilweisen oder vollen (dauerhafter oder vorübergehender) Erwerbsminderung
 - Entwicklung von Arbeitstugenden
 - Zugang zu Leistungen zur Arbeitseingliederung bzw. beruflichen Förderung nach SGB II oder SGB III erschließen einschl. Begleitung zu entsprechenden Sozialleistungsträgern
 - Bewerbungstraining
 - Zusammenarbeit mit Arbeitgeber, Schule, Ausbilder u. a.

6. ***Teilhabe an der Gemeinschaft/Gesellschaft, familiäre und andere soziale Beziehungen***
z. B.
 - Wahrnehmung von Freizeitangeboten, Teilnahme an Veranstaltungen
 - Aufbau verlässlicher Beziehungen zu Angehörigen, Freunden, Nachbarn, Betreuern usw.
 - Förderung der Kommunikationskompetenz
 - Verwurzelung im aktuellen Umfeld
 - Aufbau eines vielseitigen sozialen Netzes
 - Hilfen und Unterstützung bei der Bearbeitung von Konflikten mit Partner/in, Familie/einzelnen Familienmitgliedern

7. ***Gesundheitliche Schwierigkeiten***
z. B.
 - Krankheitseinsicht und Behandlungsbereitschaft
 - Organisation von und Begleitung bei Arztbesuchen
 - Umgang mit Medikamenten
 - Umgang mit ärztlichen und therapeutischen Verordnungen
 - Missbrauch und Abhängigkeit von Drogen, Alkohol, Medikamenten thematisieren und Förderung der Motivation zur Abstinenz
 - Einleitung von Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung in Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen
 - Förderung gesundheitsbewusster Lebensweise

8. ***Belastungssituation/gewaltgeprägte Lebensumstände/strafrechtliche Konfliktsituation***
z. B.
 - Klärung der rechtlichen Situation, ausgehend von den im Einzelfall relevanten Lebensbereichen
 - Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe, gesetzlichen Betreuern

9. ***Bewältigung administrativer Angelegenheiten***
z. B.
 - Beschaffung von Ausweisen und Papieren
 - Kontoführung
 - Geltendmachung von Sozialleistungen
 - Wahrnehmung von Behördenterminen
 - Regelung von Schriftverkehr mit Vermietern, Arbeitgebern, Institutionen, Ärzten usw.

10. ***Sonstiges***

Ziele/Teilziele

Unter der Rubrik „Ziele/Teilziele“ sind die in den einzelnen Lebensbereichen (z.B. „Bewältigung der Alltagssituation“ usw.) während des Hilfeprozesses angestrebten Ziele und/oder Teilziele anzugeben. Es ist nicht hilfreich unter der Rubrik „Ziele/Teilziele“ als Ziel beispielsweise „Bewältigung der Alltagssituation“ einzutragen, da dieses Ziel schon in der Benennung des Lebensbereiches zum Ausdruck kommt. Hier kann beispielsweise als Ziel „Sinnvolle Strukturierung des Tagesablaufes“ vermerkt sein und als einzelnes Teilziel „Pünktliches Aufstehen“ (um Terminvereinbarungen einhalten zu können) u.ä. genannt werden.

Es sind die Ziele/Teilziele zu benennen, die in Leistungen des Trägers des Betreuten Wohnens/ der stationären Einrichtung oder beteiligter Dritter münden.

Die Ziele/Teilziele sind

- s** = **spezifisch** konkret, d. h. im Hinblick auf die besondere Lebenssituation des einzelnen Menschen spezifisch sein
 - m** = **messbar**, das Ausmaß der Zielerreichung kann bemerkt und anhand von Kriterien beschrieben werden
 - a** = **akzeptiert, angemessen, anspruchsvoll**, das heißt das Ziel wird angenommen und fordert den Einzelnen im Hilfeprozess angemessen
 - r** = **realisierbar**, d. h. es muss erreichbar sein
 - t** = **terminiert**, mit der Angabe zur zeitlichen Umsetzung versehen sein
- zu formulieren.

Bei der Formulierung der Ziele müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Ziele müssen positiv formuliert sein.
2. Ziele müssen selbst erreichbar bzw. beeinflussbar sein.
3. Ziele dürfen keinen Vergleich beinhalten.
4. Ziele müssen in einem klaren Kontext beschrieben werden. Es muss konkret ableitbar sein, was, wann, wo und wie mit wem getan werden kann.

Was/Maßnahme

Die für die Ziele/Teilziele zu formulierenden Maßnahmen sind ausführlich und konkret zu beschreiben. Es ist anzugeben, welche Maßnahmen/Leistungen konkret im Rahmen des Hilfeprozesses bis zu einer Überprüfung des Hilfeplans nach 6 Monaten ergriffen werden sollen, um die zuvor genannten Ziele/Teilziele zu erreichen.

Wer

Hier ist einzutragen, wer, welche zuvor genannten Maßnahmen/Leistungen im Hilfeprozess zu ergreifen hat. Es muss deutlich werden, ob Leistungsberechtigte ausschließlich allein handeln oder der/die Mitarbeiter/in des Betreuten Wohnens/ der stationären Einrichtung stellvertretend handeln sollen.

Mit wem

In die Spalte „Mit wem“ sind die einzelnen Dienste, professionellen Einrichtungen und Einzelpersonen konkret einzutragen, mit denen Leistungsberechtigte und /oder der/ die Mitarbeiter/in des Betreuten Wohnen/der stationären Einrichtung bei der Umsetzung der Maßnahmen/Leistungen zur Zielerreichung zusammen arbeiten. Es ist die Frage zu beantworten, wer an der Verwirklichung der Ziele/Teilziele, der zu ergreifenden Maßnahmen bzw. zu erbringenden Leistungen im Hilfeprozess zu beteiligen ist, damit der Hilfeprozess erfolgreich verlaufen wird.

Eine Benennung ist entbehrlich, wenn hier ausschließlich der/die zuständige Mitarbeiter/in der betreuenden Einrichtung /des Dienstes tätig wird.

(Bis) wann

Hilfeplanung mit Zielbestimmungen erfordert einen Zeithorizont, innerhalb dessen die Ziele erreicht werden sollen.

Ziele müssen also terminiert werden. Es ist der Zeitpunkt anzugeben, bis wann Ziele/Teilziele erreicht werden sollen. Während Ziele im Einzelfall einen längeren Zeitraum als 6 Monate umfassen können (nicht müssen), sind Teilziele auf maximal 6 Monate zu begrenzen. In jedem Fall sind konkrete Daten anzugeben, nicht Hinweise wie „dauerhaft“ oder „ein halbes Jahr“, sondern z. B. bis „31.03. 2008“.

II. Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen

Deckblatt

Der Bogen II „Überprüfung des Hilfeplans für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen“ kann als

- a) Antrag auf Verlängerung/Fortschreibung *oder*
 - b) Abschlussbericht.
- eingesetzt werden.

Hier werden die wesentlichen Basisdaten aufgenommen. Erfasst werden die Stammdaten der nachfragenden Person, des Antragstellers/der Antragstellerin, der Einrichtung/des betreuenden Dienstes, der Name des zuständigen Mitarbeiters/der zuständigen Mitarbeiterin sowie das Aufnahmedatum.

Benennung der Ziele/Teilziele

Ausgehend von den im Einzelfall relevanten Lebensbereichen, in denen sich ein Hilfebedarf bei der Erarbeitung des Hilfeplans gezeigt hat, sind hier die Ziele/Teilziele zu benennen, die im vergangenen Leistungszeitraum verfolgt wurden Sie sind aus dem Hilfeplan zu übernehmen.

Ziele/Teilziele erreicht

Im Ankreuzverfahren ist eine Bewertung der im vergangenen Leistungszeitraum verfolgten einzelnen Ziele/Teilziele nach Ziele/Teilziele erreicht (ja), nicht erreicht (nein) oder teilweise erreicht vorzunehmen.

Begründung

Wenn Ziele/Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht wurden, ist eine ausführliche Begründung notwendig. Beispielsweise können die Selbsthilfepotentiale Leistungsberechtigter falsch eingeschätzt worden sein, oder es haben sich im Hilfeprozess weitere Hilfebedarfe herauskristallisiert. Möglicherweise haben beteiligte Dritte erwartete Leistungen nicht erbracht usw.

Wenn Ziele/Teilziele nicht oder nur teilweise erreicht, dann ggf. neue Ziele/Teilziele angeben.

Die Überprüfung der Maßnahme kann im Einzelfall eine Änderung der Ziele/Teilziele und der daraus resultierenden Maßnahmen zur Folge haben. Die Würdigung der Überprüfung beeinflusst insoweit die weiteren Hilfemaßnahmen. Im Rahmen der weiteren Hilfeplanung ist die Analyse und Bewertung der Teilzielerreichung mit den entsprechenden Maßnahmen ein wesentlicher Bestandteil für die Fortschreibung bzw. Neufassung zukünftiger Ziele mit den entsprechenden Maßnahmen.

Bei der Betrachtung der Hilfebedarfe im Rahmen der Fortschreibung soll insofern auf die Ziele und auf die Maßnahmen des vorangegangenen Hilfeplans Bezug genommen werden (Welche Bereiche sind noch offen? Was wurde nicht angegangen und stellt weiterhin einen Hilfebedarf dar?).

Im Rahmen des Hilfeplangesprächs soll die Analyse und Bewertung der Ziele/Teilziele mit den entsprechenden Maßnahmen eine wesentliche Basis für die Fortschreibung bzw. eine Neufestlegung von Zielen/Teilzielen mit den entsprechenden Maßnahmen sein. Ggf. ist ein neuer Hilfeplan zu erarbeiten, wenn neue Ziele/Teilziele verfolgt werden sollen, die in entsprechend veränderten Maßnahmen/Leistungen münden sollen.

Unterschriften

Die Unterschriften bilden die Verantwortlichkeiten für die Inhalte des Hilfeplans bzw. die Überprüfung des Hilfeplans ab. Gleichzeitig wird die Information zum Datenschutz von Leistungsberechtigten und Mitarbeitern zur Kenntnis genommen.

Anhang

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)- Auszug- Achstes Kapitel Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 67

Leistungsberechtigte

Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.

§ 68

Umfang der Leistungen

(1) Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen.

(2) Die Leistung wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen.

§ 69

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises nach § 67 sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 erlassen.

Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII (HAG/SGB XII)-Auszug-

§ 2

Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe

(1) Der **örtliche** Träger der Sozialhilfe ist abweichend von § 97 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig:

1. für die Leistungen nach dem Sechsten bis **Achten Kapitel** des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern diese **nicht** in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung gewährt werden. Der **überörtliche** Träger der Sozialhilfe nach § 3 ist sachlich zuständig bei **Nichtsesshaften** für die Hilfen nach § 8 Nr. 1 und 3 bis 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung **außerhalb** einer Einrichtung zur stationären Betreuung, **sofern die Hilfe zur Sesshaftmachung bestimmt ist,**

2.Der **überörtliche** Träger der Sozialhilfe ist für die Leistungen an Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zuständig, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Einrichtung zur **stationären** oder zur **teilstationären Betreuung** zu gewähren,.....

Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten -Auszug-

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

(1) Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Nachgehende Hilfe ist Personen zu gewähren, soweit bei ihnen nur durch Hilfe nach dieser Verordnung der drohende Wiedereintritt besonderer sozialer Schwierigkeiten abgewendet werden kann.

(2) Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen. Besondere Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben.

(3) Soziale Schwierigkeiten liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit.

§ 2

(1) ...

(2)...

(3) Bei der Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs sowie bei der Erstellung und Fortschreibung eines Gesamtplanes sollen die Hilfesuchenden unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten beteiligt werden. Wird ein Gesamtplan erstellt, sind der ermittelte Bedarf und die dem Bedarf entsprechenden Maßnahmen der Hilfe zu benennen und anzugeben, in welchem Verhältnis zueinander sie verwirklicht werden sollen. Dabei ist der verbundene Einsatz der unterschiedlichen Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach anderen Leistungsgesetzen anzustreben. Soweit es erforderlich ist, wirkt der Träger der Sozialhilfe mit anderen am Einzelfall Beteiligten zusammen; bei Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein Zusammenwirken mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich.

(4) Gesamtplan und Maßnahmen sind zu überprüfen, sobald Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Hilfe nicht oder nicht mehr zielgerecht ausgestaltet ist oder Hilfesuchende nicht nach ihren Kräften mitwirken.

(5) In stationären Einrichtungen soll die Hilfe nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet und die stationäre Hilfe Teil eines Gesamtplanes ist, an dessen Erstellung der für die stationäre Hilfe zuständige Träger der Sozialhilfe beteiligt war. Ist die Erstellung eines Gesamtplanes vor Beginn der Hilfe nicht möglich, hat sie unverzüglich danach zu erfolgen. Die Hilfe ist spätestens nach jeweils sechs Monaten zu überprüfen.

Anlage S

Anlage zum Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Begründung für die Notwendigkeit stationärer Leistungen

Sozialbericht der stationären Einrichtung (Ausführlichere Darstellung der unter Ziffer 8.1 bis 8.3 des Antrags auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angekreuzten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen)

Der Sozialbericht wurde erstellt durch: _____ Telefon: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der betreuenden
Mitarbeiters/Mitarbeiterin der stationären
Einrichtung